

Jahrgang 43/2016

Dienstag, 05. Juli 2016

Nr. 30

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

112. Bekanntmachung

2-4

Landschaftsplan 6 „Rekultivierte Ville“ - 13. Änderung - Landschaftsschutzgebiet
„Bleibtreusee“

terra nova

113. Bekanntmachung

5

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes :terra nova über die Feststellung
des Jahresabschlusses 2015 und die Entlastung der Zweckverbandsvorsteherin

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Landschaftsplan 6 „Rekultivierte Ville“ - 13. Änderung - Landschaftsschutzgebiet „Bleibtreusee“

Die oben genannte Landschaftsplan-Änderung ist gemäß § 28 Landschaftsgesetz NRW bei der Bezirksregierung Köln angezeigt worden. Mit Schreiben vom 16.06.2016 hat die Bezirksregierung Köln bestätigt, dass die vom Kreistag beschlossene und bei der Bezirksregierung Köln angezeigte oben genannte Landschaftsplan-Änderung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Die Lage der Landschaftsplan-Änderung ist der Übersichtskarte zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Bestätigung der Bezirksregierung Köln, dass die oben genannte Landschaftsplan-Änderung ordnungsgemäß zustande gekommen ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Landschaftsplan-Änderung rechtsverbindlich.

Die o. g. Landschaftsplan-Änderung kann ab sofort beim Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Die Landschaftspläne des Rhein-Erft-Kreises können auch im Internet unter <http://www.rhein-erft-kreis.de/> im Bereich „Verbraucher- und Umweltschutz, Umweltschutz und Kreisplanung, Der Landschaftsplan“ eingesehen werden.

Hinweis

Die Verletzung der in § 30 (1) Satz 1 Nr. 1 Landschaftsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 30 (3) Landschaftsgesetz unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Rhein-Erft-Kreis geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß § 30 (2) Landschaftsgesetz sind gemäß § 30 (3) Landschaftsgesetz unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Rhein-Erft-Kreis geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

der Kreisordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 29.06.2016

In Vertretung

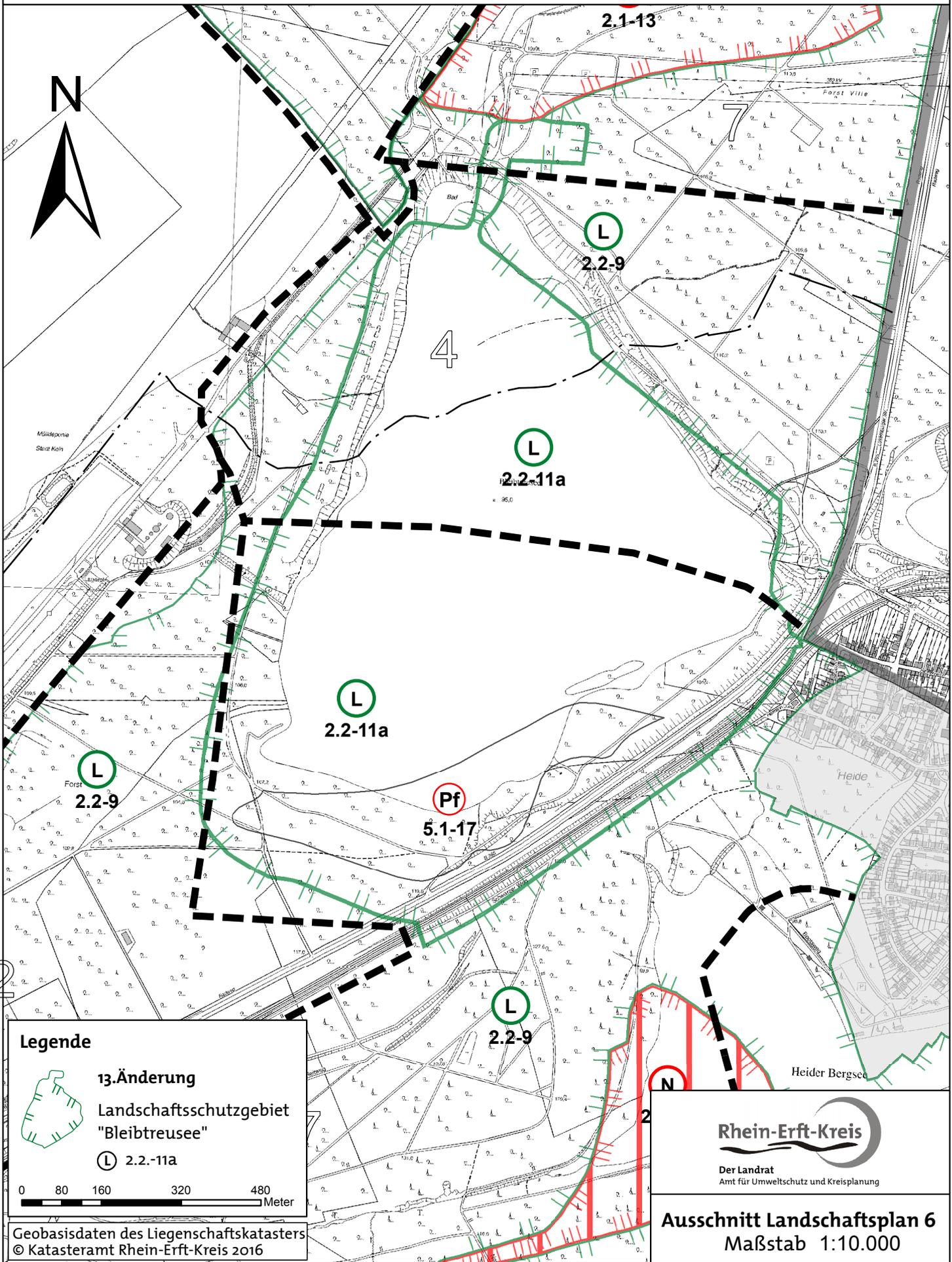
gez. Michael Vogel

Kreisdirektor

1
4

Landschaftsplan 6 "Rekultivierte Ville"

13. Änderung Landschaftsschutzgebiet "Bleibtreuse"



2.1-13

L
2.2-9

L
2.2-11a

L
2.2-11a

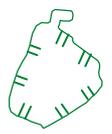
L
2.2-9

Pf
5.1-17

L
2.2-9

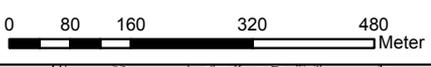
N

Legende



13. Änderung
Landschaftsschutzgebiet
"Bleibtreuse"

L 2.2.-11a



Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2016



Ausschnitt Landschaftsplan 6
Maßstab 1:10.000

2

4

Zweckverband :terra nova

Zukunftslandschaft für Energie

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes :terra nova über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und die Entlastung der Zweckverbandsvorsteherin

I. Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 27.06.2016:

1. Die Zweckverbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt der Kreisstadt Bergheim geprüften und bestätigten Jahresabschluss des Zweckverbandes :terra nova zum 31.12.2015 mit dem ausgewiesenen Jahresüberschuss von 3.221,60 € fest.

2. Vom Jahresüberschuss in Höhe von 3.221,60 € sind € der Ausgleichsrücklage 1.073,86 € und 2.147,74 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

3. Die Zweckverbandsversammlung erteilt der Zweckverbandsvorsteherin für das Haushaltsjahr 2015 ohne Vorbehalt die Entlastung.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

II. Die Jahresrechnung des Zweckverbandes :terra nova für das Haushaltsjahr 2015 schloss wie folgt ab:

a) Bilanz

A K T I V A

1. Anlagevermögen 0,00 €
 2. Umlaufvermögen 748.194,59 €
 3. Aktive Rechnungsabgrenzung 0,00 €
- Summe Aktiva 748.194,59 €**

P A S S I V A

1. Eigenkapital 154.031,72 €
 2. Sonderposten 0,00 €
 3. Rückstellungen 240.030,00 €
 4. Verbindlichkeiten 354.132,87 €
 5. Passive Rechnungsabgrenzung 0,00 €
- Summe Passiva 748.194,59 €**

b) Gesamtergebnisrechnung

Erträge 150.588,91 €
 ./ Aufwendungen 147.367,31 €
 Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit 3.221,60 €
 + Saldo Finanzergebnis 0,00 €
 + Saldo Außerordentliches Ergebnis 0,00 €
Jahresergebnis 3.221,60 €

c) Gesamtfinanzrechnung

Einzahlungen 150.000,00 €
 ./ Auszahlungen 102.621,48 €
 Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit 47.378,52 €
 + Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 150.000,00 €
 ./ Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 100.000,00 €
 Saldo aus Investitionstätigkeit -150.000,00 €
 Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag 197.378,52 €
 + Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen 0 €
 ./ Tilgung und Gewährung von Darlehen 0 €
 Saldo aus Finanzierungstätigkeit 0 €

Änderung d. Bestandes

an eigenen Finanzmitteln 197.378,52 €

III. Der festgestellte Jahresabschluss des Zweckverbandes :terra nova für das Haushaltsjahr 2015 liegt nach Erscheinen dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Besuchszeiten (Montags bis Freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr) im Rathaus Bergheim, Bethlehemer Str. 9-11, Zimmer 1.82 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

IV. Der Beschluss der Zweckverbandsversammlung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
 Bergheim, den 04.07.2016
 Die Zweckverbandsvorsteherin
 gez. M. Pfordt